

Antrag an die Jugendversammlung der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt 2025 - Änderung der Jugendordnung der Landesschachjugend (JO-LSJ) –

Anträge **JO_01-06**

Antragsteller: Martin Wechselberger (Vorsitzender der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt)

alte Fassung (18.06.2023)	neue Fassung	Bemerkungen		
		+	-	=
6.2 Die Jugendversammlung der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt besteht aus den Delegierten der Schachjugenden der Schachbezirke Halle, Dessau, Magdeburg sowie dem Vorstand.	6.2 Die Jugendversammlung der Landesschachjugend Sachsen-Anhalt besteht aus den Delegierten der Vereine Schachjugenden der Schachbezirke Halle, Dessau, Magdeburg sowie dem Vorstand.			
Begründung: Die Vereine erhalten mehr Mitbestimmungsrechte.		Antrag JO_01		
6.4 Die ordentliche Jugendversammlung findet alle zwei Jahre im ungeraden Kalenderjahr im 1. Halbjahr statt. Die Einberufung hat mit Angabe der Tagesordnung und des Termins mindestens acht Wochen vorher zu erfolgen.	6.4 Die ordentliche Jugendversammlung findet alle zwei Jahre im ungeraden Kalenderjahr im 1. Halbjahr statt. Die Einberufung hat mit Angabe der Tagesordnung und des Termins mindestens acht Wochen vorher durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu erfolgen.			
Begründung: Die Einladung von Jugendversammlungen erfolgt immer durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.		Antrag JO_02		
6.5 Der Vorstand kann eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.	6.5 Der Vorstand Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.			
Begründung: Die Einladung von Jugendversammlungen erfolgt immer durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.		Antrag JO_03		
6.9 Stimmberechtigt sind <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Mitglieder des Vorstandes (außer bei Entlastung) und ▪ je 10 Delegierte der Schachbezirke Dessau, Halle und Magdeburg Einer der Delegierten jedes Schachbezirkes muss Jugendlicher im Sinne dieser Ordnung sein und das 14. Lebensjahr vollendet haben.	6.9 Stimmberechtigt sind <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Mitglieder des Vorstandes (außer bei Entlastung) und ▪ die Delegierte der Vereine je 10 Delegierte der Schachbezirke Dessau, Halle und Magdeburg Einer der Delegierten jedes Schachbezirkes muss Jugendlicher im Sinne dieser Ordnung sein und das 14. Lebensjahr vollendet haben.			

<p>Je Verein dürfen maximal drei Vertreter den Schachbezirk als Delegierte vertreten. Jeder Delegierte und jedes Vorstandsmitglied haben eine Stimme. Hat ein Schachbezirk keinen jugendlichen Delegierten in seinen Reihen, sind für diesen Schachbezirk nur 5 Delegierte stimmberechtigt.</p>	<p>Je Verein dürfen maximal drei Vertreter den Schachbezirk als Delegierte vertreten. Jeder Delegierte und jedes Vorstandsmitglied haben eine Stimme. Hat ein Schachbezirk keinen jugendlichen Delegierten in seinen Reihen, sind für diesen Schachbezirk nur 5 Delegierte stimmberechtigt.</p> <p>Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Jeder Verein hat je angefangene 20 jugendlicher Mitglieder 1 Stimme, höchstens jedoch 15. Ein Delegierter eines Vereins kann mehrere Stimmen seines Vereins vertreten. Ein Verein darf jedoch höchstens nur so viele Delegierte entsenden, wie er Stimmen hat. Vereine mit mindestens 3 Stimmen müssen einen jugendlichen Delegierten entsenden, welcher das 14. Lebensjahr vollendet hat. Andernfalls werden die Stimmen für diesen Verein halbiert. Hierbei ist auf volle Stimmen aufzurunden. Stichtag für die Bestimmung der Stimmzahlen ist die Mitgliederliste zum 01.01. des Jahres, in der die Jugendversammlung stattfindet. Der Delegiertenschlüssel ist spätestens mit der Einladung zur Jugendversammlung zu veröffentlichen.</p>			
<p>Begründung: Aktuell besteht ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen der Mitgliederzahlen der Bezirke und deren Stimmen. Die Mitglieder des SB Dessau werden derzeit 10x so stark repräsentiert als die des SB Magdeburg. Durch die Anpassung der Stimmzahlen sollen die Vereine mit umfangreicher Jugendarbeit angemessen repräsentiert werden. Die Höchstzahl der Stimmen je Verein soll die Mitbestimmung kleinerer Vereine sichern. Die Verpflichtung, ab 41 jugendlichen Mitgliedern einen jugendlichen Delegierten zu entsenden, soll sicherstellen, dass die Jugendlichen angemessen auf der Versammlung vertreten werden. Die Regelung soll dabei erst ab kommenden Jugendversammlungen gelten.</p>		<p>Antrag JO_04</p>		
<p>6.10 Anträge müssen spätestens fünf Wochen vor der Jugendversammlung bzw. drei Wochen vor der außerordentlichen mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Der Inhalt ist den Bezirken, Kreisen und Vereinen vier bzw. zwei Wochen</p>	<p>6.10 Anträge müssen spätestens fünf Wochen vor der Jugendversammlung bzw. drei Wochen vor der außerordentlichen mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Der Inhalt ist den Bezirken, Kreisen und Vereinen vier drei bzw. zwei</p>			

vor der Jugend- bzw. außerordentlichen Jugendversammlung mitzuteilen.	Wochen vor der Jugend- bzw. außerordentlichen Jugendversammlung mitzuteilen.			
<p>Begründung: Die Kreise spielen faktisch keine Rolle. Mit Umstellung der Stimmberechtigung von den Bezirken auf die Vereine müssen die Anträge nur noch an die Vereine versendet werden.</p>		Antrag JO_05		
7.1 [...] <ul style="list-style-type: none"> • dem Mannschaftsspielleiter, • dem Schulschach-Referenten, • dem Referenten für Mädchenschach, [...]	7.1 [...] <ul style="list-style-type: none"> • dem Mannschaftsspielleiter, • dem Schulschach-Referenten für die Grundschulen, • dem Schulschach-Referenten für die weiterführenden Schulen, • dem Referenten für Mädchenschach, [...]			
<p>Begründung: Die Tätigkeiten im Bereich Schulschach sollen ausgebaut werden. U.a. sollen die Schulen aktiver unterstützt werden. Dies macht es nötig, die Bereiche Grundschulen und weiterführender Schulen zu trennen.</p>		Antrag JO_06		